



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

9. November 1971

Nr. 5836

I.

1. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oensingen beschloss am 22. September 1969 zum Schutze der neuen Grundwasserfassung "Moos" Oensingen und zur Reinhaltung des Grundwasservorkommens im Gäu die Schaffung einer Grundwasserschutzzone nach § 35 WRG und genehmigte gleichzeitig den Schutzzonenplan 1 : 2500 vom Juli 1968 und das zugehörige Schutzzonenreglement zuhanden der Planaufgabe.

Die Schutzzone "Moos" liegt im südwestlichen Teil der Gemeinde Oensingen, mitten in der Industriezone. Der Schutzzonenplan unterteilt das zu schützende Gebiet in folgende Zonen:

- Zone I (engere Schutzzone) ca. 50/50 m ab Mitte Fassungs-
schacht
- Zone II (mittlere Schutzzone) ca. 80/80 m ab Mitte Fassungs-
schacht
- Zone III (vorsorgliche Schutzzone) ca. 200/200m ab Mitte Fassungs-
schacht

Die nähere Umschreibung der einzelnen Zonen ist im Schutzzonenreglement enthalten, worauf hier verwiesen werden kann.

2. Der Gemeinderat legte den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für das Gebiet der Grundwasserschutzzone "Moos" während 30 Tagen, vom 1. bis 30. November 1969, öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Auflage wurde im Amtsblatt und im Anzeiger für das Gäu und Thal publiziert. Gegen den Plan und das Reglement gingen 4 Einsprachen ein. Der Gemeinderat lehnte am 15. März 1971 sämtliche Einsprachen, soweit er darauf eintrat,

in vollem Umfange ab. Den Entscheid des Gemeinderates zogen drei Einsprecher an die Gemeindeversammlung weiter. Die Gemeindeversammlung von Oensingen wies am 26. April 1971 diese Einsprachen in allen Teilen ab und genehmigte den Schutz-zonenplan und das Schutzzonenreglement.

Gegen den Beschluss des Gemeinderates, der den Parteien am 11. Mai 1971 schriftlich eröffnet wurde, reichten die Eheleute Lydia und Albert Stampfli-von Arx, Hauptstrasse, Oensingen, beim Regierungsrat fristgerecht Beschwerde ein. Wie schon vor der Gemeindeversammlung vertraten die Eheleute Stampfli auch in der Beschwerde an den Regierungsrat die Auffassung, dass die Schutzzone ein Bauverbot für ihr Grundstück GB Oensingen Nr. 2454 bedeute, wodurch die Liegenschaft entwertet werde. Sie verlangen volle Schadloshaltung in Form eines gleichwertigen Realersatzes. In ihrer Vernehmlassung vom 9. Juni 1971 beantragt die Einwohnergemeinde Oensingen Abweisung der Beschwerde Stampfli und Genehmigung der Schutzzone durch den Regierungsrat. Da die Sachbearbeiter des Bau-Departementes bereits als Berater der Einwohnergemeinde Oensingen bei den Einspracheverhandlungen vor dem Gemeinderat mitgewirkt haben und die Begehren der Beschwerdeführer hinlänglich bekannt sind, wurde auf eine weitere Instruktionsverhandlung mit den Parteien verzichtet. Das rechtliche Gehör ist den Beschwerdeführern im Verlaufe der verschiedenen Verfahren gewahrt worden.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

II.

1. Die Einwohnergemeinde Oensingen hat das Bauplanverfahren, das nach § 35 Absatz 2 WRG für die Schaffung der Grundwasser-schutzzone "Moos" anwendbar ist; richtig durchgeführt. Die gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung erhobene Beschwerde ist beim Regierungsrat rechtzeitig eingereicht worden. Die Beschwerdeführer sind als Eigentümer einer von der Grundwasser-schutzzone betroffenen Landparzelle zur Beschwerde legitimiert.

Die Beschwerde der Eheleute Stampfli hat indessen lediglich Entschädigungsansprüche zum Gegenstand. Im heutigen Verfahren geht es jedoch nur um den Entscheid über den Plan und das Reglement selbst, währenddem die daraus allenfalls fliessenden Entschädigungsansprüche nach § 35 Absatz 3 WRG in Verbindung mit §§ 242 und 237 EG zum ZGB im Schätzungsverfahren zu entscheiden sind, wozu erstinstanzlich die kantonale Schätzungskommission und als Rekursinstanz das Verwaltungsgericht zuständig sind. Im vorliegenden Verfahren ist daher auf die Beschwerde der Eheleute Stampfli nicht einzutreten. Diese ist als Rechtsverwahrung vorzumerken.

2. Die im Schutzzonenplan und zugehörigen Reglement enthaltenen Vorschriften sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen. Solche Beschränkungen sind zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen, auf gesetzlicher Grundlage beruhen und, sofern sie einer Enteignung ähnlich sind, entschädigt werden.

Die gesetzliche Grundlage besteht in der zitierten Bestimmung von § 35 WRG. Die Frage, ob und allenfalls in welchen Teilen des von der Schutzzone betroffenen Gebietes die Eigentumsbeschränkungen einer Enteignung ähnlich und deshalb entschädigungspflichtig sind, kann, wie bereits erwähnt, nicht in diesem Verfahren entschieden werden. Wie in Ziffer II dargestellt wurde, können die Grundeigentümer und weitere Berechtigte allfällige Entschädigungsforderungen im Schätzungsverfahren geltend machen, sobald die Planunterlagen und -Bestimmungen (durch die Genehmigung des Regierungsrates) rechtskräftig geworden sind.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass Schutzzonenplan und -Reglement im öffentlich-rechtlichen Interesse liegen. Das Bestehen einer solchen im öffentlichen Interesse liegenden Massnahme zum Schutze der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Oensingen wird denn auch heute von keiner Seite mehr bestritten.

Das Zonengebiet und die nähere Reglementierung der einzelnen Schutzzonen sind in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft und dem Kantonsgeologen festgelegt worden. Nach dem Schutzzonenreglement wird das Bauen nur in der Zone I verboten, was auf weite Sicht die einschneidendste aller Massnahmen ist.

In das Bauverbot eingeschlossen ist selbstverständlich auch das Verbot der Durchleitung (Abwasser) und des Baus von Strassen. Diese Massnahme ist sachlich begründet. Durch das Bauen wird die schützende Deckschicht über dem Grundwasserstrom verletzt, wodurch das Absickern von Abwässern und andern gefährlichen Stoffen erleichtert wird. Besondere Gefahrenherde bilden Kanalisationen und Oeltanks, die bei Ueberbauungen erstellt werden. Das Land der Zone I gehört jedoch zu einem grossen Teil der Einwohnergemeinde Oensingen zu Eigentum. Wie aus den Unterlagen entnommen werden kann, hat zudem der Gemeinderat von Oensingen eine Neuplanung des Industriegebietes "Moos", in dem die Schutzzone liegt, ins Auge gefasst, was in Anbetracht der zum Teil für eine Ueberbauung mit Industriebauten schlecht oder nicht geeigneten Parzellen (sehr schmal und lang) nur von Vorteil ist. Durch die geplante Nutzung der Grundstücke in der Schutzzone wird der Eingriff in das Eigentum erheblich kleiner. Wie aus dem Schreiben der Einwohnergemeinde Oensingen vom 25. August 1971 an das Kantonale Amt für Wasserwirtschaft hervorgeht, wird bei der gegenwärtig im Gang befindlichen Detailplanung der Industriezone auch die Führung der neuen Industriestrassen weitgehend dem Schutzzonengebiet angepasst.

Sachlich begründet sind auch die für die übrigen Zonen II und III festgelegten Baubeschränkungen und -Auflagen, die eine Ausnützung des Landes nicht ohne weiteres verunmöglichen, sondern nur nach ganz bestimmten Richtungen zum Teil mehr, zum Teil weniger einschränken.

Die landwirtschaftliche Nutzung des Landes wird in den Zonen I und II nur in dem Sinne eingeschränkt, dass die Art der Düngung und des Weidganges vorgeschrieben wird. Auch diese Massnahme ist gerechtfertigt, da es sich um den unmittelbaren Bereich der Grundwasserfassung handelt. Für die Bewirtschafter hat sie praktische keine einschneidende Bedeutung.

3. Im Schutzzonenreglement ist die Anmerkung der Schutz-zonen im Grundbuch nicht vorgesehen. Eine solche Anmerkung ist aber gerechtfertigt und kann nach § 61 Ziffer 5 WRG durch den Regierungsrat vorgenommen werden.

Es wird

beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Verfahren für den Erlass einer Grundwasserschutzzone im Industriegebiet "Moos" in Oensingen richtig durchgeführt worden ist.
2. Auf die dagegen erhobene Beschwerde der Eheleute Albert und Lydia Stampfli-von Arx wird, soweit sie eine Entschädigungsforderung zum Gegenstand hat, nicht eingetreten. Sie wird als Rechtsverwahrung vorgemerkt.
3. Der Schutzzonenplan für die Grundwasserschutzzone "Moos" in Oensingen und das zugehörige Reglement werden genehmigt.
4. Der Plan und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.
5. Die Schutzzonen bzw. Schutzzonenbestimmungen sind in Anwendung von § 61 Ziffer 5 WRG im Grundbuch anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.

Genehmigungsgebühr: Fr. 70.--

Publikationskosten: Fr. 14.--

Fr. 84.--
=====

(Staatskanzlei Nr. 1159) RE

Der Staatsschreiber

Ausfertigungen Seite 6

Bau-Departement (4)

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (3), mit Akten, einem gen. Reglement und einem gen. Plan

Kant. Planungsstelle (2), mit einem gen. Reglement und einem gen. Plan

Kant. Meliorationsamt

Kant. Tiefbauamt

Kant. Hochbauamt

Kant. Finanzverwaltung (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes HF

Ammannamt der Einwohnergemeinde Oensingen mit 3 gen. Plänen und 3 gen. Reglementen RE

Herrn A. Stampfli-von Arx, Hauptstrasse, Oensingen, EINSCHREIBEN Grundbuchamt Balsthal (Ziffer 5 des Beschlusses)

Kant. Schätzungskommission, Präsident Herrn F. Schürch, Dulliken, mit Beschwerde A. Stampfli, Vernehmlassung der EG Oensingen mit Beilagen und Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung Oensingen vom 26. April 1971

Amtsblatt, Publikation folgenden Textes:

"Der Plan für die Grundwasserschutzzone "Moos" in Oensingen und das zugehörige Schutzzonenreglement werden genehmigt."